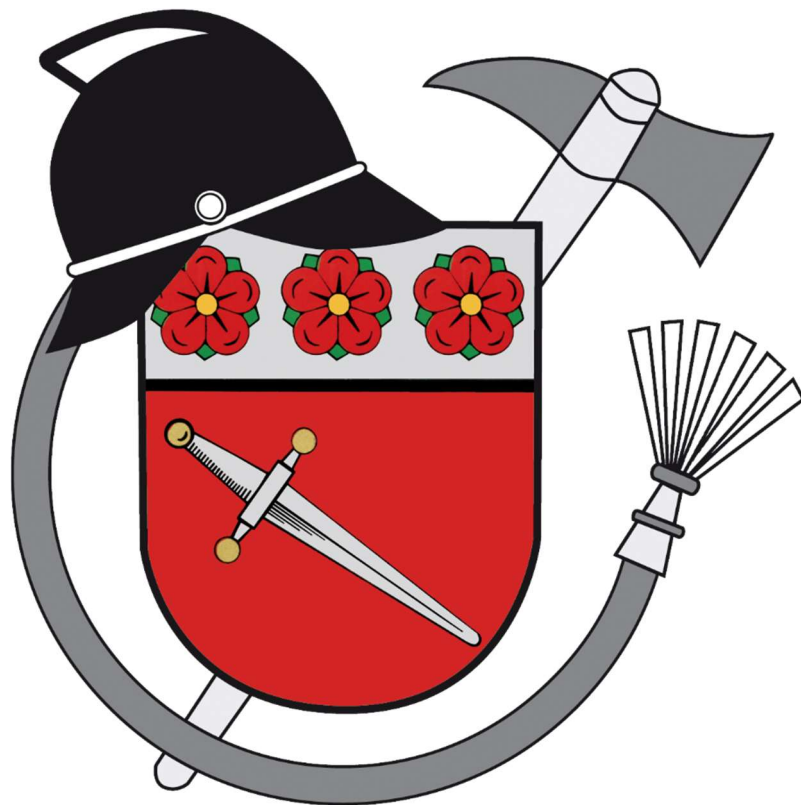


*Satzung des
Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr
Raubach e.V.*



Inhaltverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	Seite 3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 3 Mitglieder*innen des Vereins	Seite 4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6 Mittel	Seite 5
§ 7 Organe des Vereins	Seite 5
§ 8 Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 9 Aufgaben der Mitglieder- versammlung	Seite 6
§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 11 Vereinsvorstand	Seite 7
§ 12 Rechnungswesen	Seite 8
§ 13 Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 14 Inkrafttreten	Seite 8

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Raubach e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in 56316 Raubach.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 2. November 1981 in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- a) zur ideellen und materiellen Unterstützung des Feuerwehrwesens der Gemeinde Raubach
- b) durch Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder*innen und Ehren- und Altersabteilung sowie insbesondere der Mitglieder*innen der Einsatzabteilung
- c) durch Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
- d) durch Förderung der Jugendfeuerwehr sowie der Bambinifeuerwehr (falls vorhanden)
- e) durch Öffentlichkeitsarbeit
- f) durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes
- g) zur Kameradschaftspflege und Förderung der Betriebsgemeinschaft

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder*innen des Vereins

Der Verein umfasst

- a) Mitglieder*innen
- b) Ehrenmitglieder*innen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Als Mitglieder*innen können volljährige, unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
3. Zu einem Ehrenmitglied können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder*innen werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft.

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres (gleich Kalenderjahr) mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn:
 - a) ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
 - b) wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrages in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde binnen 14 Tagen an den geschäftsführenden Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. In allen Fällen ist der/die Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds an den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zu Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

a) die jährlichen Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

b) freiwillige Zuwendungen

c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

d) einnahmefördernde Veranstaltungen (z.B. Feuerwehrfest)

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitglieder*innen zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem/ihrem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in der Wochenzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Puderbach zu stehen.

3. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auf schriftlichen Antrag beim Vorstand von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder*innen ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen Zweck der Mitgliederversammlung und die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet

sein. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

5. Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, können auf Einladung des Vorstands der Mitgliederversammlung beiwohnen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
- b) Wahl der Mitglieder*innen des Vereinsvorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Genehmigung der Kassenbücher
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers/ der Kassiererin
- f) Wahl der Kassenprüfer*innen
Die Wahl erfolgt für jeweils ein Jahr. Die Wiederwahl ist jeweils nur für einen der beiden Kassenprüfer*innen zulässig.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitglieder*innen gegen den Ausschluß aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder*innen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Veranstaltung festzustellen.
- 2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder*innen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder*innen im Einzelfall etwas anderes beschließt. Nach §33 BGB muss ein Beschluss, der Änderungen der Satzung enthält, eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen finden.
- 3) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- 5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen und soll den geschäftsführenden Vorstand unterstützen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Wehrführer/in der Feuerwehr Raubach (als kooptiertes Mitglied des erweiterten Vorstands)
- b) maximal zwei Beisitzer*innen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des/der 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder*innen angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Sollten Beschlüsse die Einheit der Feuerwehr Raubach betreffen, so ist stets vorher die Zustimmung der Wehrführung einzuholen.

4. Die Vorstandsmitglieder*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vereinsvorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Sollte die Position eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands durch außergewöhnliche Umstände längerfristig unbesetzt bleiben, so kann durch den geschäftsführenden Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung kann durch Neuwahl die zu besetzende Position gewählt werden.

5. Der/Die 1. Vorsitzende lädt die Mitglieder*innen zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er/Sie beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlich erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Rechnungswesen

1. Der/Die Kassierer/in ist für die ordnungsgemäßen Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres oder auf Antrag der Kassenprüfer*innen legt der/die Kassierer/in gegenüber den Kassenprüfer*innen Rechnung ab.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Kassenprüfer*innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünfteln der Mitglieder*innen vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, und der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmberechtigten gefasst werden. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Puderbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens der Einheit Raubach zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung in Kraft.